

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. GELTUNGSBEREICH

Vorbehaltlich schriftlicher abweichenden Sonderbedingungen gelten nur die aktuellen AGB. Die Nichtigkeit oder Nichtanwendung einer der Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der übrigen Bedingungen. Die ungültigen Bedingungen werden so angepasst, dass sie wirksam werden und der Absicht der Parteien entsprechen. Die Anwendbarkeit der AGB des Vertragspartners wird ausgeschlossen.

## 2. KOSTENVORANSCHLAG

**1.** Die Bereitstellung von Beratungen, Preisen, Katalogen, Mustern, Kostenvoranschlägen für Waren, Arbeiten oder Reparaturen geschieht vollständig freibleibend und ohne Gewähr. **2.** Ein Kostenvoranschlag ist für die angegebene Dauer gültig, grundsätzlich höchstens zwei Monate. Die Preise sind nur für den Artikel und für die im Kostenvoranschlag angegebene Menge gültig. **3.** CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV behält sich das Recht vor, Bestellungen bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden zu verweigern. Die Auftragsbestätigung bestimmt den Gegenstand und die Bedingungen der Vereinbarung. **4.** Unsere Preise verstehen sich in Euro zzgl. MwSt. **5.** Wenn die Leistung mehr als sechs Monate nach der Auftragsbestätigung erfolgt, behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend den herrschenden Marktpreisen anzupassen oder zumindest nach dem Preisrevisionsindex ABEX. Auch bei abnormaler Preisänderung seitens des Lieferanten, unabhängig von der Lieferfrist, sind proportionale Anpassungen möglich. **6.** Wünscht der Kunde die Bestellung ohne rechtfertigenden Grund zu stornieren, muss eine pauschale Vergütung in Höhe von 20% des Preises bezahlt werden, unbeschadet des Rechts um zusätzliche Schäden nachzuweisen. Tritt der Kunde vom Vertrag während der Ausführung zurück, muss der Kunde die erbrachten Leistungen und bereits gekaufte Materialien zahlen zzgl. 30% des Gesamtauftragswertes. **7.** Bei Maß- oder Sonderanfertigungen ist im Falle einer Stornierung immer die Gesamtsumme fällig. **8.** Für den Fall, dass die gesetzlichen Bestimmungen Gegenseitigkeit erfordern, gilt eine gleichwertige Verpflichtung seitens CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV. **9.** CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV behält sich das Recht vor, den Vertrag von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung als aufgelöst zu betrachten, im Falle einer Insolvenz, offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit sowie bei jeder Änderung der Rechtsverhältnisse des Auftraggebers und Auftragnehmers. **10.** Jede Änderung des Mehrwertsteuersatzes oder der Mehrwertsteuerregelung infolge einer Änderung der Mehrwertsteuergesetzgebung wird durch eine Anpassung des Gesamtpreises zugunsten oder zu Lasten des Auftraggebers verrechnet. Im Falle einer Mehrwertsteuerprüfung werden die auferlegte Mehrwertsteuererhöhung sowie etwaige Bußgelder und Verzugszinsen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## 3. VERTRAGSGEGENSTAND

**1.** Außer bei schriftlicher Bestätigung gilt nur der Inhalt der Auftragsbestätigung als Beweis für was zwischen den Parteien vereinbart wurde. In keinem Fall können Klauseln, die der Kunde mit anderen betroffenen Parteien vereinbart hat, an uns geltend gemacht werden. **2.** Die Person, die eine Bestellung aufgibt, mit der Bitte die Rechnung über die gelieferten Waren und/oder ausgeführten Arbeiten auf Namen eines Dritten auszustellen, haftet gegenüber CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV für die Umsetzung aller Verpflichtungen. **3.** Die uns anvertrauten Aufträge werden nach besten Kräften ausgeführt. **4.** Jede Vereinbarung gilt als am Sitz der CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV in Tielt abgeschlossen. **5.** Zusätzliche Arbeit kann mit allen Mitteln nachgewiesen werden. Zusatzarbeiten werden grundsätzlich auf Regiebasis ausgeführt. Die Ausführung eines Projekts oder von Zusatzarbeiten ohne sofortigen Widerspruch

des Kunden gilt als Nachweis für das Bestehen einer Vereinbarung zur Durchführung dieser Arbeiten auf Zeit- und Materialbasis. Bei Arbeiten auf Regiebasis werden sämtliche Reisekosten sowie Projektüberwachung, Koordination und das Engineering im Zusammenhang mit diesen Zusatzarbeiten in Rechnung gestellt. **6.** Die Pläne haben Vorrang vor dem Bauleistungsvertrag ungeachtet was in den allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Bauleistungsvertrags zu diesem Thema geschrieben wird. Aus technischen Gründen kann die tatsächliche Umsetzung von den Plänen abweichen oder können Materialeigenschaften von was ursprünglich vorgeschlagen wurde, abweichen. Technische Umsetzung hat Vorrang vor Ästhetik. **7.** Zusätzliche Kosten verursacht durch die Tatsache, dass der Kunde eine kürzere Lieferfrist als die angemessene Lieferfrist wünscht, gehen zu seinen Lasten. **8.** Nachträgliche Anpassungen – aufgrund verspäteter Änderungsmitteilungen, Nichtbeachtung von Abstimmungsplänen durch Dritte und Ähnlichem - und die zu unvorhergesehenen Abbrucharbeiten und einer erneuten Anbringung bereits montierter Teile führt, werden zusätzlich als Mehrarbeit in Rechnung gestellt und müssen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen gemeldet werden.

#### **4. LIEFERUNG – RISIKO**

**1.** Lieferzeiten sind nur indikativ und führen zu keiner Verpflichtung. Fälle höherer Gewalt, wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Feuer, Maschinenausfall, abnorme Preiserhöhungen seitens des Verkäufers oder seiner Zulieferer, ... rechtfertigen jede Verzögerung bei der Lieferung auch für Lieferungen, die durch besondere vertragliche Regelung einem Bußgeld oder einer Entschädigung unterliegen. Unter besondere Bestimmung versteht man höchstens das Wind- und Wasserdichtmachen und nicht die Fertigstellung. Änderungen an den Aufträgen führen automatisch zur Verwirkung der angegebenen Lieferzeit. **2.** Alle bestellten Waren und Materialien, sowohl im Falle einer Annahme als Kauf, werden immer auf Risiko und Gefahr des Kunden transportiert, auch wenn vereinbart wurde, dass wir uns um den Transport kümmern. Die Aufbewahrung der ausstehenden Lieferung oder Abholung der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Der Vertragspartner setzt sich dafür ein, dass der Empfänger der Ware und Unterzeichner des Frachtbriefes dazu auch berechtigt ist. **3.** Wenn der Auftraggeber unterlässt die Ware entgegenzunehmen, wird eine Lagergebühr pro Monat fällig. **4.** Wenn die Lieferung auf Abruf erfolgt, dann muss die Lieferung entsprechend zu einem regelmäßigen Zeitpunkt erfolgen. Wenn die Abrufe nicht regelmäßig erfolgen, darf CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV von Rechts wegen die gesetzlichen Zinsen auf die vorgesehenen Preise für die zur Verfügung gestellten Mengen berechnen, vom normalen Lieferdatum bis zum tatsächlichen Lieferdatum, unbeschadet des Rechts, um nach der Mahnung den Vertrag außergerichtlich zu Lasten des Auftraggebers aufzulösen. **5.** Wenn die Waren bestellt werden aus Holzarten, die noch importiert werden müssen, dann erfolgt die Lieferung vorbehaltlich der 'guten Ankunft'. Dies umfasst sowohl die angemessene Verfügbarkeit des Holzes zum angemessenen Marktpreis als auch die tatsächliche Lieferung und das Transportrisiko. Solche Aufträge werden von Rechts wegen aufgelöst, wenn das Holz nicht innerhalb von vier Monaten nach der geschätzten Lieferzeit verfügbar ist. Dies kann nicht zu Schadenersatz führen.

#### **5. TROCKNEN VON HOLZ**

Trocknungsgrad: Sofern nicht anders vereinbart, wird der Trocknungsgrad, die Restfeuchtigkeit nach technischem Trocknen, sich auf weniger als 20% belaufen. Der Trocknungsgrad, der auf anderer Weise bewirkt wurde, darf beim Verlassen der Trocknungskammer eine Abweichung von 2% mehr oder weniger aufweisen. Reklamationen diesbezüglich müssen innerhalb von 48 Stunden schriftlich gemeldet werden und der Zustand der Ware darf nicht geändert werden. Außerdem ist eine sorgfältige Aufbewahrung erforderlich. Der Auftraggeber, der besondere Bedingungen hinsichtlich des Trocknungsgrades verlangt, kann nur den Trocknungsgrad reklamieren wenn er bei seinem Auftrag das Verpacken nach Trocknung in Schrumpffolie

verlangt hat. Um den Trocknungsgrad zu ermitteln, wird der Durchschnitt zwischen der Restfeuchtigkeit an der Oberfläche und der im Inneren des Holzes genommen. Die Messungen erfolgen nur auf der nach außen gerichtete Seite des Holzes (Splintseite). Der durchschnittliche Trocknungsgrad wird beim Verlassen des Trockenofens ermittelt, der Verkäufer ist nicht verantwortlich für irgendwelche Feuchtigkeitsaufnahme danach. Bei der Trocknung von Holz mit einer Stärke über 50 mm wird auf den Trocknungsgrad keine Garantie gewährt, noch haftet CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV für Schäden. Das Holz wird gemessen vor dem Trocknen und/oder nach dem Trocken + 7 % Schrumpfungszuschlag.

## **6. FARBMUSTER UND FARBTÖNE**

Die von CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV bereitgestellten Farbmuster dienen ausschließlich der Veranschaulichung und geben die endgültige Farbe des Holzprodukts ungefähr wieder. Holz ist ein Naturmaterial, dessen Struktur und Farbton von Lieferung zu Lieferung variieren können. Abweichungen in Farbe oder Aussehen zwischen dem Farbmuster und den tatsächlich gelieferten Produkten können daher auftreten und berechtigen nicht zu Reklamationen, Schadenersatz, Preisnachlässen oder Zahlungsaufschüben. Der Käufer akzeptiert diese natürlichen Abweichungen als produktbedingt.

## **7. MONTAGE – GEWÄHRLEISTUNG**

**1.** Im Fall der Montage durch unsere Mitarbeiter, muss der Kunde alle erforderliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Baustelle startklar ist vor dem Montageeinsatz. **2.** Montiert der Kunde selber, beschränkt sich die Verpflichtung von CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV auf die Lieferung des Bausatzes. Wir können in keiner Weise für Montagefehler haftbar gemacht werden. Der Kunde muss vor der Montage die allgemein geltenden Regeln von Buildwise ([www.buildwise.be](http://www.buildwise.be)) respektieren und wird unterstellt über die nötigen handwerklichen Fertigkeiten und die erforderliche Kenntnis für eine gute und korrekte Montage zu verfügen. Der Käufer oder Monteur wird die Montagevorschriften von uns und/oder vom Hersteller streng befolgen. **3.** Bei Arbeiten nur mit endgültiger Abnahme: Die Abnahme erfolgt zu dem Zeitpunkt wenn CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV die Arbeiten abgeschlossen hat und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat. Etwaige Beschwerden oder Beanstandungen sollten uns innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich per Einschreiben und begründet erreichen. Nach Ablauf dieser Frist können in dieser Hinsicht keine Reklamationen mehr angenommen werden. Die Arbeiten gelten in jedem Fall als abgenommen bei Inbetriebnahme oder bei Fortsetzung der Arbeiten durch einen Sub- oder Drittunternehmer. Diese Abnahme gilt als Beginn der zehnjährigen Gewährleistungsfrist. **4.** Bei Arbeiten, die eine doppelte Abnahme erfordern: Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die vorläufige Abnahme innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abschluss der Arbeiten. Hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fertigstellung der Arbeiten keine Beanstandungen per Einschreiben eingereicht, gilt die Arbeit nach Ablauf der 14-tägigen Frist nach Fertigstellung der Arbeiten als abgenommen und geliefert. Geringfügige Mängel oder unfertige Arbeiten, deren Wert weniger als 10% der Auftragssumme beträgt, können in keinem Fall als Grund für die Verweigerung der vorläufigen Abnahme geltend gemacht werden. In solchen Fällen muss der Auftraggeber lediglich den als akzeptabel erachteten Betrag bezahlen und etwaige Mängel müssen innerhalb eines Monats behoben werden. Die vorläufige Abnahme beinhaltet die Genehmigung der fertiggestellten Arbeiten durch den Auftraggeber und deckt die sichtbaren Mängel ab, sofern diese nicht unter den Anwendungsbereich der Artikel 1792 und 2270 des alten Bürgerlichen Gesetzbuches (zehnjährige Haftung) fallen. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Abmessungen oder Konstruktion der verwendeten Materialien, Waren oder Anlagen, soweit diese aus technischer Sicht unvermeidbar oder allgemein akzeptiert sind oder den verwendeten Materialien eigen sind, gelten nicht als Konformitätsmangel oder als sichtbarer oder versteckter Mangel, es sei denn, es wurde ausdrücklich

vereinbart, dass die Konstruktion, die Maße, die Farbe oder das Design für den Auftraggeber einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags darstellen. Das Datum der vorläufigen Abnahme bestimmt den Beginn der zehnjährigen Haftung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die endgültige Abnahme ein Jahr nach der vorläufigen Abnahme, ohne weitere Formalitäten als den bloßen Ablauf der Frist, es sei denn, der Auftraggeber hat CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV vor Ablauf der Frist per Einschreiben Beanstandungen übermittelt. **5.** Bei der Installation durch unseren Service ist vorgesehen, dass wir innerhalb eines Jahres einmalig zurückkommen, um eventuelle Anpassungen an Türen und Fenstern aufgrund von Setzungen vorzunehmen. Danach erfolgen diese Anpassungen zu Lasten des Kunden.

## **8. RISIKOÜBERGANG**

Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass die von CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV zu liefernden Waren, Materialien oder Anlagen sicher gelagert werden können. Soweit der Auftraggeber die vorgenannte Verpflichtung erfüllt, erfolgt die in den Artikeln 1788 und 1789 des alten Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Übertragung der Risiken wie folgt: bei Arbeiten, bei denen die Materialien eingebaut werden, mit Fortschreiten des Einbaus oder bei Lieferung mit erfolgter Lieferung.

## **9. ZAHLUNG**

**1.** CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV behält sich das Recht vor, Abschlagsrechnungen oder zwischenzeitliche Rechnungen zu erstellen. Der Kunde oder der von ihm benannte Architekt verfügt über einen Zeitraum von 14 Kalendertagen zur Stellungnahme oder Zustimmung. **2.** Unsere Rechnungen sind bar, netto und ohne Abzug am Sitz unserer Gesellschaft oder durch Überweisung mit Angabe der Rechnungsnummer zu begleichen. Im Falle der Nichtzahlung der Rechnung bei Fälligkeit kommt von Rechts wegen und ohne Mahnung oben auf den Rechnungsbetrag einen Säumniszuschlag von 1% pro Monat. Im Falle der gesamten oder teilweisen Nichtzahlung der Schuld am Fälligkeitstag werden, nach erfolgloser Mahnung, die Schulden mit 12% erhöht, jedoch mindestens mit 125 € sogar bei Fristsetzung. Diese Erhöhung verhindert in keiner Weise die Berechnung der höher vorgesehenen Zinsen. **3.** Die Nichtzahlung einer Rechnung bringt die Fälligkeit aller bestehenden Forderungen mit sich. **4.** Bei ausbleibender Zahlung sendet CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV dem Kunden eine erste kostenlose Mahnung. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der oben genannten ersten kostenlosen Mahnung oder dem Kalendertag nach dem Datum der elektronisch versandten Mahnung, erhöhen sich die ausstehenden Beträge um: a) Verzugszinsen gemäß dem im Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegten Zinssatz, berechnet nach der Anzahl der Tage des Zahlungsverzugs ab dem Kalendertag, der auf das Datum der Versendung der oben genannten kostenlosen Mahnung an den Verbraucher folgt; b) sowie eine Pauschalentschädigung in Höhe von: je Schuld bis einschließlich 150 Euro: 20 Euro; je Schuld zwischen 150,01 Euro und 500 Euro: 30 Euro zzgl. 10% des fälligen Betrags auf den Teilbetrag zwischen 150,01 und 500 Euro; je Schuld über 500 Euro: 65 Euro zzgl. 5% des fälligen Betrags auf den Teilbetrag zwischen 500 Euro und maximal 2.000 Euro.

## **10. VERTRAGSVERLETZUNG - KÜNDIGUNG**

**1.** Im Falle des Zahlungsverzugs oder anhaltender Vertragsverletzung, behalten wir uns das Recht vor, um mittels Einschreiben und nach erfolgloser Mahnung, den Vertrag ganz oder teilweise außergerichtlich zu Lasten des Kunden aufzulösen. Gemäß dem Eigentumsvorbehalt holen wir die Waren zurück und ist der Kunde gesetzlich verpflichtet eine Gebühr zu zahlen, die mindestens 20% des Werts der zurückgeholten Waren beträgt. In einem solchen Fall hat der Kunde die Pflicht uns die noch bei ihm vorhandenen Waren schriftlich aufzulisten. **2.** Im Falle des Verzugs seitens des Verkäufers einem Privatkunden gegenüber ist eine

Gebühr in gleichwertiger Höhe fällig, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine Klausel der Gegenseitigkeit erfordern. **3.** Im Falle des Verzugs ist auch von Rechts wegen eine Verwaltungsgebühr von 250 € zu zahlen.

#### **11. SICHERHEITEN – AUFRECHNUNG**

**1.** CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV behält sich das Recht vor, um vor oder während der Ausführung der Vereinbarung, Sicherheiten zur Zahlung der Kaufsumme und/oder der Ausführung des Werkvertrags vom Kunden anzufordern. Die Kosten für die Bereitstellung dieser Sicherheit gehen zu Lasten des Kunden. Wir haben das Recht den Vertrag rechtlich nach erfolgloser Mahnung zu kündigen, gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen, ohne jegliche Pflicht auf Schadensersatz, sollte der Kunde unserer Bitte nicht nachkommen. Dies gilt auch, wenn im Laufe der Ausführung des Vertrages, sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verändern, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder den Verlust der hinterlegten Sicherheiten zu befürchten ist. **2.** Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass alle Vermögenswerte, die er uns gegenüber besitzt, jederzeit und als Sicherheit eingesetzt werden können um alle Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung zu tilgen.

#### **12. REKLAMATIONEN**

Reklamationen in Bezug auf sichtbare Mängel werden innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, schriftlich und per Einschreiben gesendet. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, nachdem die Mängel festgestellt oder normalerweise hätten festgestellt werden müssen, schriftlich per Einschreiben mitzuteilen - auf jeden Fall innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Lieferdatum. Nach Ablauf dieser Fristen kann CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV nicht mehr für Mängel haftbar gemacht werden. Rücksendungen werden nur nach unserer vorherigen Genehmigung akzeptiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Absenders. Reklamationen - sogar begründete - ermächtigen den Kunden nicht die Erfüllung des Vertrags für Waren, die kein Gegenstand der Reklamation sind, abzulehnen. Gute Teillieferungen – auch von Bestandswaren – müssen, unter Berücksichtigung der Art der Waren und vor allem Importe, immer angenommen werden.

#### **13. HAFTUNG**

**1.** Die Haftungsbeschränkungen seitens des Lieferanten und des Herstellers sind auch für CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV gültig. CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV übernimmt keine Haftung für falsche oder fehlerhafte technische Spezifikationen, die vom Hersteller oder Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden. **2.** Jede Bearbeitung, Demontage oder Veränderung der Ware durch den Kunden oder eines beliebigen Dritten führt automatisch zum Verfall unserer Haftung. **3.** Die Haftung beschränkt sich immer auf die Reparatur und/oder den Ersatz der mangelhaften Ware auf unsere Kosten, die sogenannten Materialkosten, ohne jede weitere Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden. Sollte der Ersatz unmöglich sein, beschränkt sich die Haftung auf maximal die Höhe der in Rechnung gestellten Beträgen, ohne jede weitere Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden. **4.** Wir lehnen jegliche Haftung für Schäden ab, entstanden durch unsachgemäßer Nutzung der gelieferten Ware. Wir haften nicht für Mängel entstanden aus mangelhafter Wartung oder Zweckentfremdung. **5.** Alle Fälle von höherer Gewalt, wie Feuer, Streik, Aussperrung, Explosionen, Überschwemmungen, Unwetter, Maschinenausfall, Unfälle, Mangel an Antriebskraft, Roh- und Brennstoff, Material, Arbeitskraft oder an Transportmittel, ...; sowohl bei CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV, als bei Ihren Lieferanten oder Subunternehmern, entbinden uns von jeder Verantwortung für die Nichterfüllung unserer Verpflichtungen. **6.** Die Waren, auch wenn frachtfrei gesendet, werden auf Risiko des Kunden transportiert. Wir lehnen jegliche Haftung für Unfälle während des Transports ab, sowie für Verzögerungen bei Lieferung durch die Bahn oder andere Transportmittel.

#### **14. SICHERHEITSKOORDINATION**

Sofern nicht anders angegeben, sind Sicherheitsmaßnahmen, die vom Sicherheitskoordinator angeordnet werden und zum Zeitpunkt der Abgabe unseres Kostenvoranschlags noch nicht bekannt sind, nicht im Kostenvoranschlagspreis enthalten.

#### **15. EIGENTUMSVORBEHALT und RISIKO**

**1.** Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die gelieferten Materialien und Waren, auch wenn sie verarbeitet oder genutzt werden, bis zur vollständigen Bezahlung des Preises, der Kosten und Steuern, Eigentum von CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV bleiben. **2.** Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die Waren nicht zu verarbeiten, zu veräußern oder zu verpfänden solange sie im Besitz von CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV sind. Werden die Waren doch veräußert, ersetzt das Recht aus dem daraus resultierenden Kaufpreis die gelieferten Waren. **3.** Bezahlte Vorschüsse bleiben erworben um eventuelle Verluste auszugleichen. **4.** Ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses trägt der Kunde das Risiko für Schäden, Verlust oder Zerstörung.

#### **16. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS**

**1.** Alle Pläne, Zeichnungen und Entwürfe, sowohl allgemeine als personalisierte, sind und bleiben Eigentum von CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV. **2.** Dieses vertrauliche Angebot sowie die dazugehörigen technischen Unterlagen sind zurückzugeben, falls das Projekt mit CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV nicht zustande kommt. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Vertraulichkeitsgrundsatz erkennt der Kunde an, dass CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (10% des Angebotspreises) hat.

#### **17. AUSSERVERTRAGLICHE HAFTUNG**

**1.** Für die Anwendung dieses Artikels sind unter „Erfüllungsgehilfen“ alle natürlichen oder juristischen Personen zu verstehen, die vom Schuldner einer vertraglichen Verpflichtung mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung dieser Verpflichtung innerhalb der gesamten Vertragskette beauftragt werden. **2.** Die Parteien schließen jegliche außervertragliche Haftung der einen Partei gegenüber der anderen und gegenüber den Erfüllungsgehilfen der anderen Partei für Schäden aus, die durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verursacht werden. **3.** Dieser Artikel lässt die Bestimmungen des Gesetzes, die der öffentlichen Ordnung oder dem zwingenden Recht unterliegen, unberührt. **4.** Die Erfüllungsgehilfen können sich als Drittbegünstigte auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen.

#### **18. DATENSCHUTZ**

Die vom Kunden angegebenen Daten werden in der Datenbank von CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV gespeichert und zur Kundenverwaltung auf Grundlage des Vertragsverhältnisses sowie zur Vertragsabwicklung, Kundenverwaltung, Buchhaltung und für Direktmarketingaktivitäten verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden nur an Verarbeiter, Empfänger und/oder Dritte weitergegeben, soweit dies im Rahmen der vorgenannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Nicht mehr erforderliche oder nützliche Daten werden gelöscht. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über seine Daten sowie deren Berichtigung, Löschung oder Übertragung verlangen.

#### **19. STREITIGKEITEN**

**1.** Technische Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten, die im Auftrag eines Verbrauchers für private Zwecke ausgeführt werden, können auf Antrag eines der beteiligten Baupartner vor der Schlichtungskommission für Bauwesen, Espace Jacquemotte, Hoogstraat 139, 1000 Brüssel, im Rahmen einer gütlichen Einigung beigelegt werden, bevor sie vor Gericht gebracht werden. Sämtliche Informationen über die Kommission und ihre Verfahrensregeln finden Sie auf der Website der Schlichtungskommission

unter folgender Adresse: <https://www.constructionconciliation.be/>. **2.** Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit, die Ausführung oder die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrags, auf den sie Anwendung finden, verpflichten sich die Parteien, zunächst eine gütliche Einigung anzustreben. Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers zuständig. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen „Verbraucher“ im Sinne von Artikel I 1, 2° des Wirtschaftsgesetzbuches, kann er vor den Gerichten am Sitz des Auftragnehmers klagen und vor den Gerichten seines Wohnsitzes verklagt werden.

## **20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

**1.** Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS NV. **2.** Nur das belgische Recht ist anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.